

Die Stornierung von Lieferungsgeſchäften.

Von Dr. Jakob Meißl.

Vizepräſident des Niederöſterreichiſchen
Gewerbevereines.

Wien, 6. Dezember.

Unſerer Richter harret eine große und ſchwierige Aufgabe. Der plötzliche politiſche Zuſammenbruch hat eine Umwälzung auf wirtſchaftlichem Gebiete herbeigeführt und die Verſuche, von beſtehenden vertragſmäßigen Verpflichtungen ſich zu befreien, mehren ſich von Tag zu Tag. Wir haben hiebei nicht jene Lieferungsverträge im Auge, welche vor Kriegsausbruch geſchloſſen wurden und nach Friedensſchluß zu erfüllen ſind. Denn in Anſehung dieſer Verträge iſt eine ganze Literatur entſtanden, und die Erkenntniſſe höchſter Gerichte — deutſches Reichsgericht, öſterreichiſcher Oberſter Gerichtshof — ſchaffen einige Klarheit. Beide Gerichte — und inſbeſondere letzterer — gehen von der Anſchauung aus, daß der Krieg an ſich zwar kein vertragſauflöſendes Moment bildet, daß es aber gegen die guten Sitten verſtößt und daher rechtsunverbindlich iſt, wenn durch die Vertragserfüllung der eine Kontrahent ſich ungebührlich bereichere, der andere Kontrahent aber wirtſchaftlich ſchwer geſchädigt würde. Bei dieſer Art von Geſchäften liegt das Interieſſe auf Erfüllung auf ſeiten des Käufers. Er hat zum Friedenspreiſe geſchloſſen und will im Wege der Erfüllung ſich in den Beſitz im Preiſe erheblich geſtiegener Ware ſetzen.

Anderſ ſteht die Sache bei jenen Geſchäften, welche während des Krieges, vorwiegend und faſt auſſchließlich im letzten Kriegsjahre getätigt wurden.

Die zuerſt von Erfolg gekrönte Innioffenſive Deutſchlands und die Hartnäckigkeit der Entente ließen befürchten, daß noch ein fünfter Winterfeldzug bevorſtehe und daß demnach die Zeit noch in weiter Ferne liege, in welcher die Verſorgung mit Rohſtoffen werde möglich ſein.

Dieſe Vorauſſicht im Zuſammenhange mit dem Hunger nach Ware haben dazu geführt, daß Abſchlüſſe auf Erſatzſtoffe für Monate hinaus getätigt wurden und daß die Induſtrie, ſoweit ſie ſich nicht mit Erzeugung von Kriegsmaterial beſchäftigte, auf die Fabrikation von Maſſenerſatzſtoffen ſich einrichtete. Es ſei in dieſer Richtung nur beſpielsweiſe auf die Papiergewebe-Induſtrie hingewieſen, auf welchem Gebiete Hunderte von Millionen Metern abgeſchloſſen worden ſind. Nun kam plötzlich und über Nacht der Sturz, eine totale Stagnation in dem Handel mit Erſatzſtoffen iſt eingetreten. Der Verbraucher befriedigt nicht ſeinen Bedarf, weil er einerſeits mit dem Bargeld zurückhält und anderſeits die Verbilligung der Ware erwartet. Der Detaillieur hat keinen Abnehmer und der Engroßiſt beklagt überdieſ den Verluſt nahezu aller Abſatzgebiete: Böhmen, Mähren, Schleſien, Galizien, der Süden, von Ungarn nicht zu ſprechen, ſind, wenigſtens für längere Zeit, als Konſument nicht inſ Kalkül zu ziehen. Was ſoll nun mit den vom Käufer zu übernehmenden Waren geſchehen? Sie als Vadenhüter aufzuſpeichern iſt unmöglich und ſie purſ et ſimplo zu übernehmen in manchen Fällen ihn wirtſchaftlich ruinierend. So wird denn auf gut Glück „ſtormiert“, wegen behaupteter Mangelhaftigkeit zur Diſpoſition geſtellt und eine Unzahl von Prozeſſen droht die Gerichte zu überſchwemmen.

Was iſt Rechtes? Gewiß iſt das eine, daß vom Standpunkte der Billigkeit beide Kontrahenten Berücksichtigung verdienen. Der Fabrikant, weil er ſich auf die Erzeugung eingerichtet, vielfach mit dem Rohprodukte ſich gedeckt hat; der Käufer, welcher, den ſo jähen Zuſammenbruch nicht ahnend, Verpflichtungen auf ſich genommen hat, deren Erfüllung für ihn gleichbedeutend iſt mit unvorhergeſehenen Verluſten, nicht ſelten auch mit ſeinem wirtſchaftlichen Ruine. Erſcheint es nun zuläſſig, daß der notwendigerweiſe eintretende Schaden bloß von einer Seite, von einem Kontrahenten getragen werde?

Nie lag die Unzulänglichkeit des geſchriebenen Geſetzes ſo klar am Tage wie in unſerem Falle. Wenn jemals, ſo iſt es hier angezeigt, daß es beim erkennenden Richter weniger auf ſein Gehirn, als auf ſein Herz ankomme. Nicht der ſtarre Buchſtabe des Geſetzesparagrafen ſoll entſcheiden, ſondern das ethiſche Moment billiger Berücksichtigung beider Teile. Der Einwand, der Richter ſei der Diener des Geſetzes, habe nur das Geſetz anzuwenden, trifft nicht zu. Jener Richter, welchem die Anwendung des ſtarren Geſetzes als eine ethiſch unzuläſſige Härte erſcheint, mag zuerſt die ſeinem Herzen entſprechende Entſcheidung fällen; für deren Richtigkeit wird er bei einigen guten Wollen Paragrafen ſchon finden. Um auf unſeren zurückzukommen, ſei auf die allen Juristen wohlbekannte Clausula rebus ſi ſtantibus hingewieſen.

Wenn die Verhältniſſe im Zeitpunkt der Erfüllung ſich derart geändert haben, daß der Vertrag förmlich einen anderen Charakter angenommen hat, dann iſt Erfüllungſverpflichtung nicht gegeben. Wenn feſtſteht, daß der Käufer ſelbſt bei Anwendung größter kaufmänniſcher Sorgfalt der Kauf nicht geſchloſſen hätte, wenn er die derzeit eingetretenen Verhältniſſe vorausgeſehen hätte oder hätte vorausſehen können, dann mag für ihn die rechtliche Möglichkeit zum Rücktritt vom Vertrage gegeben ſein. Dieſen Rücktritt wird der Richter billigen, wenn er zur Ueberzeugung gelangt, daß ſeine in dieſem Sinne geſällte Entſcheidung nicht eine allzu große Härte für den Verkäufer beinhaltet. Trifft letzteres zu, dann mag der Richter erwägen, in welcher Weiſe der Schaden auf beide Teile zu verteilen wäre.

Der ſcheinbar ſäumige Käufer mag zum Schadenerſatze wegen Nichterhaltung des Vertrages verhalten werden. Allein ihn ſolle nicht Alleinvertulden treffen. Und hier hätte die Macht des Richters einzufetzen; hier gibt ihm der § 273 der Zivilprozeßordnung — jenes unvergängliche Werk Franz Meißls — genügend Handhabe, der Billigkeit Rechnung zu tragen.

Indeſſe wäre es doch bedenklich, dem Richter allein die Entſcheidung zu überlaſſen, ſchon beſhalb, weil die Gefahr beſteht, daß je nach Anſchauung des einzelnen eine Unſicherheit in der Rechtsprechung eintreten könnte. Deſhalb iſt unſeres Erachtens die Regelung dieſer Frage im Geſetzgebungswege dringend notwendig. Dieſe Regelung hätte

176